Angeschlagen, am 23.11.2026
Abgenommen, am 25.11.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umwelt

Amtssigniert. SID2026111014358
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1130/37-2026
Imst, 02.11.2026

Wassergenossenschaft Alzenbachl, Sölden-Zwieselstein;
Wasserversorgungsanlage Alzenbachl –
wasserrechtliches Verfahren;

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 23.06.2025, GZl. IM-WR/B-1130/34-2025, wurde der Wassergenossenschaft Alzenbachl, Sölden, die wasserrechtliche und die forstrechtliche Bewilligung zum Weiterbestand sowie zur Änderung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage Alzenbachl in Sölden-Zwieselstein als Wasserversorgung für die bestehenden Objekte der Genossenschaftsmitglieder auf den Gst.Nr. 4512/2, 4511/2, .537 und 4506/2, alle KG Sölden, nach Maßgabe der hierfür eingereichten Projektunterlagen der alpecon TB Klinger-Kulturtechnik GmbH vom 30.07.2024, adaptiert mit Ergänzungen vom 24.10.2024 und vom 16.01.2025, unter Vorschreibung mehrerer Nebenbestimmungen erteilt.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wurden mit der Entnahme von Wasser aus der Alzenbachquelle (QU70220576) im Ausmaß von max. 1,04 l/s bzw. max. 90 m³/d zum Zweck der Wasserversorgung der Genossenschaftsmitglieder festgelegt.

Mit Eingabe vom 28.10.2026 wurde seitens der Konsensinhaberin die Fertigstellung der Baumaßnahmen mitgeteilt und unter Vorlage von Bestandsunterlagen der TB Klinge Kulturtechnik GmbH um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Aus den Bestandsunterlagen ergibt sich zusammenfassend, dass die Anlagenteile bzw. die geplanten Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen im wesentlichen projektgemäß umgesetzt wurden.

Die Quelle auf Höhenkote 1.470 m ü.A. wurde mittels Drainage- Sickerschlitzen und Lehmschlag gefasst. Am Quellschachtüberlauf wurde eine Froschklappe montiert. Der Quellbereich wurde baum- und strauchfrei hergestellt.

Die Leitungen wurden gemäß Einreichprojekt neu verbunden. Nicht mehr in Betrieb befindlkiche Leitungen und Hausanschlüsse wurden stillgelegt. Die nicht mehr in Betrieb befindlichen Rohrleitungen wurden verschlossen.

In den Gebäuden der einzelnen Genossenschaftsmitglieder wurden folgende Speicherbehälter verbaut:

Gst.Nr. 4512/2	Kühtrainstraße 18	10.000 Liter Speicherbehälter (Bestand)
Gst.Nr. 4506/2	Kühtrainstraße 14	20.000 Liter Speicherbehälter (neu)
Gst.Nr. .537	Kühtrainstraße 16	2.000 Liter Kunststofftank Keller (neu)
Gst.Nr. 4511/2	Kühtrainstraße 26	4.000 Liter Kunststofftank Keller (neu)

Der ursprüngliche Hochbehälter sowie die Pumpe wurden abgebaut und entsorgt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026, und den §§ 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 1959/215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 24.11.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 14:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Ausführungspläne liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Sölden zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann